

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 230/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
31. Mai 1972

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	K ü s t e r ,	
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,	
Bundessozialrichter	G e b a u e r	und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Juni 1968 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 29. August 1967 hinsichtlich des Sterbegeldanspruchs und der Waisenrente als unzulässig verworfen wird.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Königreich Belgien macht für die in Belgien lebenden Hinterbliebenen des im Jahre 1944 bei einem Luftangriff in Deutschland ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen Constantinus A. (A.) Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend.

A., der mit seiner Familie in St. Niklaas in Belgien wohnte, wurde im Oktober 1942 von deutschen Behörden zur Arbeit nach Deutschland dienstverpflichtet. Er gehörte der 2. Kompanie des Arbeitsbataillons L 11 an und war als Hilfsmaurer auf verschiedenen Baustellen in Süddeutschland beschäftigt. Das Arbeitsbataillon L 11 wurde im Oktober 1944 im Raum Stuttgart eingesetzt. Als Gemeinschaftsunterkunft für die ihm zugewiesenen Arbeitskräfte diente die Silcher-Schule in Stuttgart-Zuffenhausen. Dort kam A. bei einem Luftangriff auf Stuttgart am 20. Oktober 1944 um 1,10 Uhr nachts durch Bombeneinwirkung ums Leben.

Aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes erhält die Witwe Maria A. vom belgischen Staat eine Rente. Den Kindern Willy und Marcel A. gewährte der belgische Staat zeitweise Unterhalt.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1958 beantragte das belgische Ministerium für Volksgesundheit und Familie unter Bezugnahme auf das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 (Allgem. Abk.) und die Dritte Zusatzvereinbarung (3. ZV) zu diesem Abkommen bei der damaligen Verbindungsstelle wegen des Todes des A. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab. Zur Begründung führte sie aus, ein Anspruch der Witwe Maria A.

- 3 -



- 3 -

auf Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrente aus Anlaß des tödlichen Unfalls vom 20. Oktober 1944 sei nicht gegeben. Es habe sich dabei nicht um einen Arbeitsunfall nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen gehandelt. Der Unfall stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit. Er sei weder durch die Beschaffenheit der Unterkunft verursacht worden, noch hätten betriebliche Einrichtungen mitgewirkt. Der Unfall habe sich auch nicht in Zusammenhang mit einer Betätigung für den Luftschutz ereignet.

Der Kläger hat Klage erhoben und geltend gemacht: Der Hilfsmaurer A. habe für die Firma N., Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau in Karlsruhe gearbeitet und sei in einem von dieser Firma eingerichteten Fremdarbeiterlager in der Silcher-Schule in Stuttgart untergebracht gewesen. Es habe sich um ein Betriebslager im Sinne des Rundschreibens des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 gehandelt. Danach seien alle in einem solchen Lager erlittenen Unfälle als Betriebsunfälle anzusehen.

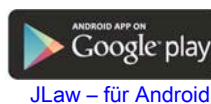
Das Sozialgericht (SG) hat die Klage u.a. mit folgender Begründung abgewiesen: Es sei den gesamten Umständen nach wahrscheinlich, daß A. z.Zt. des Todes in einem nach § 537 Ziff.1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. versicherten Arbeitsverhältnis zum früheren Deutschen Reich gestanden habe. Ein Anspruch auf Entschädigung bestehe aber nicht. Es fehle an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall. Beherrschende Ursache für den Tod des A. sei eine Kampfmaßnahme des Krieges gewesen, die dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers jedenfalls dann nicht zugerechnet werden könne, wenn sie den Versicherten - wie hier - während der Freizeit treffe. Auch bei einem Aufenthalt in einem Betriebslager sei zwischen versicherter und eigenwirtschaftlicher Tätigkeit zu unterscheiden.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und erneut vorgetragen, es habe sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis gehan-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

delt; es sei mit Rücksicht auf den Zwang zur Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Betriebstätigkeit gegeben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Nach den Bekundungen des Betriebsobmanns der Firma N., Albert M., seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß A. in einem Arbeitsverhältnis zu der Firma N. gestanden und es sich bei der Silcher-Schule in Stuttgart-Zuffenhausen um eine Fremdarbeiterunterkunft dieser Firma gehandelt habe. A. könne während seiner Dienstverpflichtung in Deutschland nur in einem Arbeitsverhältnis zur früheren Wehrmacht - d.h. zum Deutschen Reich - gestanden haben. Ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall liege aber nicht vor. Der Unfall stehe nicht in einem rechtlich wesentlichen Ursachenzusammenhang mit der Betriebstätigkeit des A.. Er sei nicht während der Arbeit und auf der Arbeitsstelle, sondern durch Fliegerbomben während der Nachtzeit in der Unterkunft zu Tode gekommen. Es handele sich dabei nicht um eine der Betriebstätigkeit eigentümliche, sondern um eine allgemeine Gefahr, der die gesamte Zivilbevölkerung während der letzten Kriegszeit in ihren Wohnungen ausgesetzt gewesen sei. Der Kläger könne den Anspruch nicht aus dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1944 - II c 697/44 - in Verbindung mit dem Schreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. vom 13. Juli 1944 herleiten. Die dort aufgeführten Voraussetzungen seien nicht gegeben. Das Lager sei nicht im Interesse eines konkret bestimmten Betriebes, sondern im allgemeinen Interesse des Arbeitseinsatzes von Ausländern errichtet worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es wie folgt begründet: Der Tod des A. sei durch einen Arbeitsunfall nach §§ 542 RVO aF, 548 RVO nF verursacht worden. A. habe als An-

- 5 -



- 5 -

gehöriger des Arbeitsbataillons L 11 zu dem in der Unfallversicherung versicherten Personenkreis gehört. Die Feststellung des LSG, er habe nicht in einem Arbeitsverhältnis zu der Firma N. in Karlsruhe bzw. Stuttgart-Zuffenhausen gestanden, beruhe auf einem Verfahrensmangel. Diese Firma habe durch ihren Inhaber der belgischen Botschaft mit Schreiben vom 21. Dezember 1964 mitgeteilt, daß A. bei ihr als Arbeitnehmer eingestellt und in einer Fremdarbeiterunterkunft untergebracht gewesen sei. Auch nach den dem belgischen Vermißtensuchdienst in Bad Godesberg erteilten Auskünften des Bürgermeisteramtes der Stadt Stuttgart vom 6. November 1964 und des Internationalen Suchdienstes in Arolsen vom 14. Dezember 1964 sei A. bei der Firma N. in Karlsruhe (Stuttgart-Zuffenhausen) beschäftigt gewesen. Zudem sei er nach der Karteikarte der Kreisverwaltung Karlsruhe "sozialversichert" gewesen. Wenngleich die Firma N. später eine andere Auskunft gegeben habe, die der nur schriftlichen Erklärung des ehemaligen Betriebsobmanns M. entsprochen habe, hätte sich das LSG nicht lediglich mit der Feststellung begnügen dürfen, daß A. in einem Dienstverhältnis zur ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder einer ihrer Organisationen gestanden habe. Es sei vielmehr gemäß §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Pflicht des Vordergerichts gewesen, in Anbetracht des vom Kläger vorgelegten Beweismaterials weitere Auskünfte darüber einzuholen, ob A. entweder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Firma N. oder in welchem Verhältnis er zur Deutschen Wehrmacht gestanden habe. Das vom LSG ausgewertete Beweismaterial genüge nicht, um im Rahmen des § 128 SGG zu einer abschließenden Feststellung zu gelangen. Im übrigen bestehe durchaus die Wahrscheinlichkeit, daß A. auch in einem Arbeitnehmerverhältnis zur deutschen Wehrmacht gestanden haben könne. Der Tod des A. während des Schlafs in der Gemeinschaftsunterkunft sei wesentlich durch betriebliche Umstände bedingt gewesen. Ereigne sich ein Unfall in einer Gemeinschaftsunterkunft, so bestehe Versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

rungsschutz, wenn die Unterkunft im betrieblichen Interesse errichtet sei oder den betrieblichen Belangen diene (RVA EuM 45, 2; 46, 5). Hinzu komme, daß A. aufgrund des Arbeitsverhältnisses zur Firma N oder zur OT gezwungen gewesen sei, seine Nachtruhe im Lager Silcher-Schule zu verbringen. Er habe sein Leben während des Aufenthalts im Gemeinschaftslager nicht beliebig gestalten können. Grundsätzlich sei bereits durch den RAM (Erlaß vom 7. Januar 1943 in AN 1943, 36) und das RVA (Rundschreiben vom 18. Juli 1940 in AN 1940, 268, 269) bei Unfällen durch Kriegseinwirkungen in werkeigenen Lagern Versicherungsschutz mit der Begründung angenommen worden, eine erhöhte Unfallgefahr werde schon durch die Tatsache der Arbeitsleistung und des Aufenthalts in den betriebseigenen Lagern geschaffen (RAM vom 24. Januar 1944 in AN 1944, 41). Auch nach dem Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944, das keinen Rechtssatzcharakter besitze, seien Unfälle in Lagern, die im betrieblichen Interesse errichtet worden seien, zu entschädigen. Ob die dort angeführten Voraussetzungen gegeben seien, habe das LSG nicht festgestellt. Es sei insbesondere nicht geklärt worden, ob sich die Unterkunft in unmittelbarer Nähe der Beschäftigungsfirma des A. befunden habe. Das LSG habe auch insoweit versäumt, gemäß §§ 103, 106 SGG weitere Ermittlungen anzustellen.

Der Kläger beantragt,
die Entscheidungen der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 7 -



- 7 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entscheiden können;
die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGG sind erfüllt.

Die zulässige Revision nicht nicht begründet.

Die Befugnis des Königreichs Belgien, mit der Klage die Ansprüche der Hinterbliebenen des belgischen Staatsangehörigen A. geltend zu machen, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 (BGBl 1963 II 404 - 3. ZV), in der Fassung des Art. 5 des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (abgedruckt bei Plöger/Wortmann, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, Teil X - Belgien - S. 46, 48). Nach dieser Vorschrift kann das Königreich Belgien, das der Hinterbliebenen nach belgischen Rechtsvorschriften wegen der Folgen des Unfalls eine Rente zahlt, die Feststellung der Leistungen - aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung - betreiben und Rechtsmittel einlegen. Die 3. ZV ist ungeachtet der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473 -EWG-VO Nr. 3) weiterhin anwendbar, da sie im Anhang D

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zu dieser Verordnung als weitergeltend aufgeführt ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e der EWG-VO Nr. 3).

Die Klage ist nicht begründet. Den Hinterbliebenen des in der Nacht vom 19. zum 20. Oktober 1944 bei einem Luftangriff in Deutschland tödlich verunglückten belgischen Staatsangehörigen A. steht ein Anspruch auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. A. hat keinen Arbeitsunfall im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften erlitten.

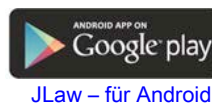
Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob A. zu dem in Art. 4 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 3 aufgeführten Personenkreis gehörte den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist dies nicht zu entnehmen - und daher die EWG-VO Nr. 3 mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist. Maßgebend dafür, ob A. als Angehöriger des Arbeitsbataillons L 11 bei seiner Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland zu dem in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis gehört hat und die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vorliegen, sind die Vorschriften, die im Unfallzeitpunkt in Kraft waren: §§ 537 bis 541, 542 der Reichsversicherungsordnung idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) sowie die seinerzeit geltenden Sondervorschriften (z.B. die Notdienst-VO vom 15. Oktober 1938 - RGBI I 1441 -). Dies entspricht dem aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

sozialversicherungsrechtlichen Erwägungen in der deutschen Sozialversicherung bestehenden Grundsatz, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor Inkrafttreten neuen Rechts die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sind, sofern das neue Recht sich nicht ausdrücklich rückwirkend Kraft beilegt (vgl. BSG 22, 63, 65; 23, 139, 140 ff; 24, 88, 89 jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 - BGBl I 241 - (UVNG) gilt gemäß Art. 4 § 1 nur für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen; die in Art. 4 §§ 2 ff UVNG geregelten Ausnahmen greifen hier nicht ein.

Mit Recht hat das LSG den Hinterbliebenenrentenanspruch nicht schon mit der Begründung als ausgeschlossen erachtet, daß A. als dienstverpflichteter belgischer Staatsangehöriger bei seiner Tätigkeit in Deutschland dem Unfallversicherungsschutz nicht unterlegen habe. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war der Verletzte durch die damaligen deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Jahre 1942 längerfristig zur Beseitigung von Kriegsschäden in den von Luftangriffen hauptsächlich heimgesuchten Städten - und damit zur Bekämpfung öffentlicher Notstände, also zu typischen Notdienstleistungen - herangezogen worden (vgl. § 1 Abs. 1 der NotdienstVO). Er unterstand bei seiner - entlohten - Tätigkeit der Verfügungsgewalt der Arbeitseinsatzbehörden und war diesen gegenüber zur Arbeitsleistung verpflichtet. Für dieses einem Arbeitsverhältnis entsprechende Beschäftigungsverhältnis galten die allgemeinen Vorschriften über Sozialversicherung (vgl. § 3 der 2. DurchführungsVO zur NotdienstVO vom 10. Oktober 1939 - RGBl I 2018 -). § 1 Abs. 4 der NotdienstVO, der eine Dienstverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte ausschloß, ist außer Kraft gesetzt worden durch die Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ... vom 22. August 1942 (RABl 1942, 382) i.V.m. der 6. VO des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich (MBN) vom 6. Oktober 1942 (VOBl des MBN 1942, 1059).

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

Hiernach ist es nicht erforderlich, auf die Verfahrensrügen des Klägers einzugehen, mit denen geltend gemacht wird, A. habe zur Firma N... in einem dem Unfallversicherungsschutz unterliegenden Arbeitsverhältnis gestanden.

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie das LSG im Ergebnis mit Recht angenommen hat, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher A. betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründet würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 480 r, vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

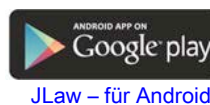
A. ist von dem Luftangriff während der Nacht vom 19. zum 20. Oktober 1944 - außerhalb seiner Arbeitszeit - im Luftschutzkeller der Silcher-Schule in Stuttgart betroffen worden. Es kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß die Silcher-Schule, wie die Revision geltend macht, als Gemeinschaftsunterkunft im betrieblichen Interesse errichtet war und die hierfür vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rundschreiben vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - für erforderlich erachteten Voraussetzungen vorlagen (vgl. auch die Zustimmung des RAM vom 29. Juni 1944). Dies allein reicht jedoch nicht aus, den Versicherungsschutz für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse erstellten Gemeinschaftsunterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursachen als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden muß. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Verrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Verrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Brackmann aaO, S. 486 a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3). Im Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 wird der Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager ebenfalls nicht schlechthin als versichert angesehen. Es wird auch hier zwischen dem unver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sogenannten Betriebslagern im allgemeinen nicht gegeben, wenn der Unfall sich - wie hier - nachts während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat. Die Eigenart der Unterbringung kann allerdings dazu führen, daß auch Handlungen, die an sich der privaten Sphäre des Versicherten zuzurechnen sind, als solche betriebsbezogener Art anzusehen sind (Lauterbach aaO, § 548 Anm. 36; Podzun aaO, S. 5 zu 5). Das RVA ging davon aus, daß sich die Unfallversicherung der Arbeiter, die in einem Betriebslager untergebracht waren, auf Unfälle erstreckte, welche sich bei eigenwirtschaftlichen Handlungen während des Aufenthalts im Lager ereigneten, wenn der Unfall auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen war (RVA in BG 1944, 114). Diese Auffassung kommt auch in früheren Entscheidungen des RVA (vgl. EuM 45, 2, 3; 46, 5, 6, 7) zum Ausdruck. In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz bejaht worden, weil der Unfall durch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftseinrichtung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundene Gefahren verursacht worden war. Durch solche Gefahren ist der Unfall des A. indessen nicht wesentlich beeinflußt worden. Der Tod durch Fliegerbomben im Luftschutzkeller ist nicht auf die Art der Unterbringung zurückzuführen. Die Verpflichtung, den in der Silcher-Schule eingerichteten Luftschutzraum zu benutzen, ist nicht als eine besondere, mit der Unterbringung verbundene Gefahr anzusehen. Eine betriebsbezogene erhöhte Unfallgefahr ist hier nicht gegeben, denn die Silcher-Schule ist bei einem allgemeinen Luftangriff auf Stuttgart zerstört worden. Beherrschende Ursache für den Tod des Verunglückten waren unter den gegebenen Umständen Kriegereignisse. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit treten auch bei der Unterbringung in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft jedenfalls dann hinter die von derartigen Luftangriffen ausgehende Gefahrenlage zurück, wenn sie den Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

beschäftigten bei der Verrichtung privater Dinge betrifft. Der Aufenthalt des A. im Luftschutzkeller während der Nachtzeit ist nicht dem betrieblichen Bereich zuzurechnen. Dem Interesse des Arbeitgebers daran, die Arbeitskraft der Beschäftigten zu erhalten, kommt gegenüber dem persönlichen Interesse des Beschäftigten, sich durch Aufsuchen des Luftschutzkellers vor gesundheitlichem Schaden zu bewahren, keine unfallversicherungsrechtlich wesentliche Bedeutung zu (vgl. BSG 9, 222, 225, 226). Daran ändert nichts, daß A. nach den damaligen Vorschriften verpflichtet war, einen Schutzraum aufzusuchen. Diese Verpflichtung galt für die gesamte Bevölkerung, sie bestand nicht wesentlich im betrieblichen Interesse.

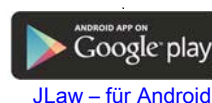
Die zwangsweise Dienstverpflichtung des A. rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die A. durch die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken – ohne entsprechende gesetzliche Regelung – für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt – wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich – die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 enthalten sind. Es lie-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

gen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsstaaten bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im 2. Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen deutschen Stellen möglicherweise vertretene, mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche Auffassung, Fliegerschäden seien bei lagermäßig untergebrachten Ausländern allgemein als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung zu machen.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung steht den Hinterbliebenen des A. sonach eine Entschädigung nicht zu. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheitert, daß die Hinterbliebenen des A. nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien über Entschädigungsrenten für zivile Opfer des Krieges 1940 - 1945 und ihrer Hinterbliebenen vom 15. März 1954 wegen des in Deutschland erlittenen Unfalls in Belgien einen Versorgungsanspruch haben und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen (Stskreisen stammenden Kriegsopfer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63 ff) abgeschlossen worden ist.

- 15 -



- 15 -

Eine Aussetzung des Revisionsverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich. Da Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechts selbst dann nicht gegeben sind, wenn die 3. Zusatzvereinbarung als Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, kommt eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 177 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 des EWG-Vertrages nicht in Betracht (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 RU 14/68 -). Ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des in Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens genannten Schiedsgerichts besteht schon deswegen nicht, weil dieses nur auf Verlangen eines Vertragsstaates tätig werden kann und ein entsprechender Antrag nicht vorliegt.

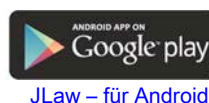
Bei einer zugelassenen Revision ist die Zulässigkeit der Berufung auch ohne Antrag des Revisionsbeklagten von Amts wegen zu prüfen, da es sich dabei um eine unverzichtbare Prozeßvoraussetzung handelt, von der die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt (BSG 1, 227; 2, 225; 3, 124 und 234; 15, 65; 30, 64).

Die Berufung des Klägers war, soweit sie die Waisenrente betraf, nach § 145 Nr. 2 SGG und soweit sie das Sterbegeld betraf, nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht zulässig. Da das LSG trotz der Unzulässigkeit der Berufung hinsichtlich dieser Ansprüche ebenfalls in der Sache selbst entschieden hat, war die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung gegen das Urteil des SG hinsichtlich des Sterbegeldanspruchs und der Waisenrente

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

als unzulässig verworfen wird. Mit dieser Entscheidung verstößt der Senat nicht gegen den Grundsatz, daß auch im Revisionsverfahren das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Rechtsmittelklägers geändert werden darf, wenn er nicht zugleich Rechtsmittelbeklagter ist. Durch die Verwerfung der Berufung wird der Kläger nicht in eine ungünstigere Lage versetzt, als durch das von ihm angegriffene, seine Berufung als unbegründet zurückweisende Urteil (BSG 2, 225, 228; BSG SozR Nr. 40 zu § 215 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 250 b).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)